

3. Juli 2011

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Rathaus
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Betr: Rückerstattungsansprüche gegen die Regionalgas Euskirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir stellen für die nächste Sitzung des Rates den folgenden Antrag:

Die Verwaltung der Stadt wird beauftragt, die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co, KG aufzufordern, die Rückerstattungsansprüche Ihrer Kunden anzuerkennen und die Rückzahlungen zu leisten, ohne dass die Kunden diese einklagen müssen. Die Vertreter der Stadt Rheinbach in Aufsichtsrat und Kommanditisten- und Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen werden angewiesen, diese Haltung in den entsprechenden Gremien zu vertreten.

Begründung

Bekanntlich hat der BGH in seinem Urteil vom 17.12.2008 Az. VIII ZR 274/06 festgestellt, dass in bestimmten Verträgen der Regionalgas die Klauseln unzulässig sind, die die Änderung der Lieferpreise lediglich pauschal von der Änderung der allgemeinen Tarifpreise abhängig machen, ohne festzulegen, wie der neue Preis konkret bestimmt wird. In mehreren Urteilen haben sowohl das Landgericht Bonn als auch das Amtsgericht Euskirchen im Sinne der Kunden entschieden. Neuerdings schließt die Regionalgas auch Vergleiche ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Bühler
Fraktionsvorsitzender

Hubert Martini
Fraktionsgeschäftsführer